

4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft

Präambel

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVObI. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 14.12.2017 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die Hauptsatzung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft vom 27.07.2012, zuletzt geändert mit der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 16.02.2015, erlassen.

Auch wenn im Text nicht immer explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen.

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 11. Januar 2018 mitgeteilt, dass gemäß § 5 Abs. 2 KV M-V keine Rechtsverstöße geltend gemacht werden.

Artikel 1

1. § 2 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Außerdem unterrichtet die Bürgermeisterin die Einwohner durch das Mitteilungsblatt „Kiekrin“ und das Internet über die Homepage der Gemeinde, <http://gemeinde.feldberger-seenlandschaft.de> → Button „Informationen/Termine“, über allgemein bedeutsame Angelegenheiten.“

2. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Beschlüssen über

- a) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 14 Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 5 und § 36 Abs. 1 BauGB,
- b) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB, § 173 Abs. 1 BauGB sowie
- c) die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB

ist die Öffentlichkeit auszuschließen, sofern es für eine sachgerechte Behandlung erforderlich ist, Namen oder andere personenbezogene Daten zu nennen, durch die mit geringem Zusatzwissen Rückschlüsse auf die Person des Antragstellers/der Antragstellerin möglich sind.“

3. Der bisherige § 4 Absatz 3 wird zu § 4 Absatz 4:

„(4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.“

4. § 5 Absatz 4 Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

„9. über städtebauliche Verträge im Wert von 12.500,00 € bis 50.000,00 €.“

5. § 5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Soweit sich aus Absatz 4 nichts anderes ergibt, beschließt der Hauptausschuss weiterhin:

- a) über die Einleitung und die Art der Ausschreibungen nach VOL im geschätzten Wert von mehr als 10.000,00 € und nach der VOB im geschätzten Wert von mehr als 50.000,00 €, soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist,
- b) soweit der Auftrag auf eine wiederkehrende Leistung gerichtet ist, nach der VOL ab einem bestimmten Jahresbetrag wiederkehrender Leistungen von mehr als 10.000,00 € bis 50.000,00 € und nach der VOB nach einem geschätzten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von mehr als 25.000,00 € bis 50.000,00 €.

Mit der Entscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 6 a) und b) wird der Bürgermeisterin zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen.“

6. § 5 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

7. § 6 erhält folgende Fassung:

(1) Gemäß § 36 KV M-V werden ein Bau- und Entwicklungsausschuss, ein Rechnungsprüfungsausschuss sowie ein Kur- und Tourismusausschuss gebildet.

(2) Der Bau- und Entwicklungsausschuss besteht aus sieben Gemeindevertretern und fünf sachkundigen Einwohnern. Er hat folgende Aufgabengebiete: Bauleitplanung, Sanierung, Dorferneuerung, Hoch-/Tief-/Straßenbaumaßnahmen.

(3) Der Kur- und Tourismusausschuss setzt sich aus 4 Gemeindevertretern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen. Er hat folgende Aufgabengebiete: Förderung der kurörtlichen Entwicklung, Weiterentwicklung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft als Tourismusstandort, Beratung der den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Feldberger Seenlandschaft“ betreffenden Angelegenheiten, die von der Gemeindevertretung bzw. vom Hauptausschuss zu entscheiden sind.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Absatz 2 und 3 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen. Der Rechnungsprüfungsausschuss erledigt die Aufgaben gem. § 3 und § 3a Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V). Er tagt nichtöffentlich.

8. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sie trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 4 und 6.“

9. § 11 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind und soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet unter <http://gemeinde.feldberger-seenlandschaft.de> → Button: „öffentl. Bekanntmachungen“ öffentlich bekannt gemacht.“

10. § 11 Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zusätzlich werden die Einladungen zu den Sitzungen sowie Beschlussvorlagen und Niederschriften der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsräte im Internet über <http://gemeinde.feldberger-seenlandschaft.de> → Button: „Politische Gremien“ → „Bürgerinformationssystem“ veröffentlicht.“

11. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Gebiet der Gemeinde besteht aus den Ortsratsbereichen Conow, Dolgen, Lichtenberg, Lüttenhagen sowie Stadt Feldberg.“

12. § 12 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Es werden Ortsteilvertretungen für das jeweilige Gebiet der Ortsratsbereiche gewählt.“

13. § 12 Absatz 2 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die nach den melderechtlichen Vorschriften für den Stichtag 1. Januar des Wahljahres für den jeweiligen Ortsratsbereich ermittelt wird.“

14. § 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Sitzungen der Ortsräte sind öffentlich. § 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Der Ortsratsvorsitzende kann Einwohnerversammlungen für einen Ortsteil oder den Ortsratsbereich einberufen.“

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Feldberg, 16. Januar 2018


Constance Lindheimer
Bürgermeisterin

